

Feuerwehrbedarfsplan für die Gemeinde

Bovenau

aufgestellt von: Vorständen der Freiwilligen Feuerwehren Bovenau und Ehlersdorf
unter Beteiligung des Bau- und Ordnungsausschusses der Gemeinde
Bovenau zusammen mit dem Bürgermeister

Stand: Februar 2016

Vorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am Montag, den 14. März 2016

Der Entwurf des Feuerwehrbedarfsplanes für die Gemeinde Bovenau wurde von der Gemeindeführung unter Einbeziehung der Vorstände der beiden Ortsfeuerwehren, und in Abstimmung mit dem für das Feuerwehrwesen zuständigen Gemeindevorstandsausschuss (Bau- und Ordnungsausschuss) entwickelt.

Der Entwurf des Feuerwehrbedarfsplans wurde im Bau- und Ordnungsausschuss in der Sitzung(en) vom Datum beraten und zur weiteren Umsetzung durch die Gemeindevertretung empfohlen.

Mit der Beschlussfassung des Feuerwehrbedarfsplans durch die Gemeindevertretung verfügt die Gemeinde Bovenau über eine Planungsgrundlage für das Feuerwehrwesen. Der Feuerwehrbedarfsplan ist regelmäßig der weiteren Entwicklung der Gemeinde und den sich daraus ergebenden Auswirkungen für das Feuerwehrwesen anzupassen und entsprechend fortzuschreiben. In der Abschätzung der Gefahrenrisiken der Gemeinde Bovenau ist der übliche Umfang der Technischen Hilfe durch die Feuerwehr enthalten. Besondere Risiken, die darüber hinaus zusätzliche Anforderungen an die Technische Hilfe stellen, sind im Feuerwehrbedarfsplan gesondert ausgewiesen.

Der Gemeindevorstand Bovenau wird der Entwurf des Feuerwehrbedarfsplans mit folgenden Maßnahmen zur Beschlussfassung empfohlen:

- *Entwicklung gezielter Personal- und Alarmierungskonzepte für die beiden Ortsfeuerwehren Bovenau und Ehlersdorf zur Sicherstellung der Einsatz- und Funktionsverfügbarkeit. Hierzu insbesondere eine intensive Mitgliederwerbung im gesamten Gemeindegebiet.*
- *Schaffung von Einstellplätzen für die Einsatzfahrzeuge, die dem anerkannten Stand der Technik entsprechen, dies gilt auch für die weiteren Funktionsräume der Gerätehäuser, wie entsprechende Schulungs-, Sanitär- und Umkleieräume.*
- *Einleitung der Nachfolgebeschaffung für das LF 8/6 der Ortswehr Bovenau. Hierzu wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass das Nachfolgefahrzeug deutlich größer ist und nicht mehr in den vorhandenen Stellplatz passt.*

- *Umsetzung einer Alarm- und Ausrücke Ordnung in der Form, dass beide Ortsfeuerwehren Bovenau und Ehlersdorf solange zeitgleich und für alle Einsatzlagen alarmiert werden, bis die defizitären Sicherheitsbilanzen innerhalb ihrer Einsatzgebietes ausgeglichen sind.*
- *Optimierung der Löschwasserversorgung für den Bereich Neuland und Langkoppel.*

Die im Feuerwehrbedarfsplan ermittelte Sicherheitsbilanz wäre mit dem erfolgreichen Umsetzen der vorgeschlagenen Maßnahmen ausgeglichen. Sollten die Maßnahmen nicht erfolgreich umsetzbar sein, sind weitere Entscheidungen abzuwägen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Bovenau beschließt den vorgelegten Feuerwehrbedarfsplan und die zum Ausgleich der Sicherheitsbilanz vorgeschlagenen Maßnahmen.

Dem Bürgermeister wird weiter vorgeschlagen, mit der Gemeindeführung folgende Vereinbarung zu schließen:

Die Gemeinde Bovenau als Trägerin des Feuerwehrwesens, vertreten durch den Bürgermeister und die Gemeindefeuerwehrführung, vertreten durch den Gemeindeführer, vereinbaren das Erarbeiten eines gemeinsamen Personalgewinnungskonzeptes zum Erhalt der Leistungsfähigkeit der beiden Ortsfeuerwehren. .

Weiter vereinbaren sie die gemeinsame Umsetzung der ermittelten Maßnahmen zum positiven Ausgleich der Sicherheitsbilanz der Gemeindefeuerwehr.

Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen sind im Einzelnen noch nicht berechnet, aus den Erfahrungswerten lassen sich folgende Größenordnungen ableiten:

Neubau eines zentralen, gemeinsamen Feuerwehrstandortes für beide Ortsfeuerwehren: ca. 1 Mio €

Umsetzung „Stand der Technik“ für entsprechende Einstellplätze an den vorhandenen Standorten, jeweils 200 – 250.000 €, Funktionsräume vernachlässigt

Ersatzbeschaffung LF 8/6 (Bovenau): 300.000 €

Ersatzbeschaffung TSW GW (Ehlersdorf): 190.000 €

Die jetzigen Einsatzfahrzeuge sind voll funktionsfähig, ihr Ersatz ist nach 20 Jahren Einsatzzeit vorgesehen.

Mitgliederwerbung und moderne Internetpräsenz: 5.000 € einmalig 2016 und als Folgekosten jährlich: 1.500 € für Werbemaßnahmen

Inhaltsverzeichnis

1.	Grafische Übersicht	8
2.	Vorbemerkungen	9
3.	Einleitung	10
4.	Detailbeschreibung der Gemeinde	13
4.1.	Gebietsbeschreibung	13
4.2.	Geografische Lage	13
4.3.	Struktur der Gemeinde	13
4.4.	Bevölkerung	14
4.5.	Bebauung	14
4.6.	Bauliche Objekte besonderer Art und Nutzung	15
4.6.1.	<i>Einrichtungen mit großen Menschenansammlungen</i>	15
4.6.2.	<i>Gebäude mit hilfs- oder betreuungsbedürftigen Personen</i>	15
4.6.3.	<i>Kultureinrichtungen und Denkmäler</i>	15
4.6.4.	<i>Sonstige besondere Objekte</i>	15
4.6.5.	<i>Industriebetriebe und -anlagen</i>	16
4.6.6.	<i>Besondere Gefahrenobjekte</i>	16
4.6.7.	<i>Verkehrswege</i>	16
4.6.8.	<i>Löschwasserversorgung</i>	16
4.6.9.	<i>Besondere Ver- und Entsorgungseinrichtungen</i>	17
5.	Gefährdungspotential	17
5.1.	Schutzzielbeschreibung	17
5.2.	Kritischer Wohnungsbrand	18
5.3.	Spezielle Gefährdungsabschätzung	19
5.4.	Einsatzübersicht	19
5.5.	Risikoklasse	20
6.	Bemessungswerte	21
6.1.	Einsatzablauf kritischer Wohnungsbrand	21
6.2.	Sicherheitsbilanz	22
6.3.	Einsatzmittel	22
6.3.1.	<i>Risikoklasse 1</i>	23

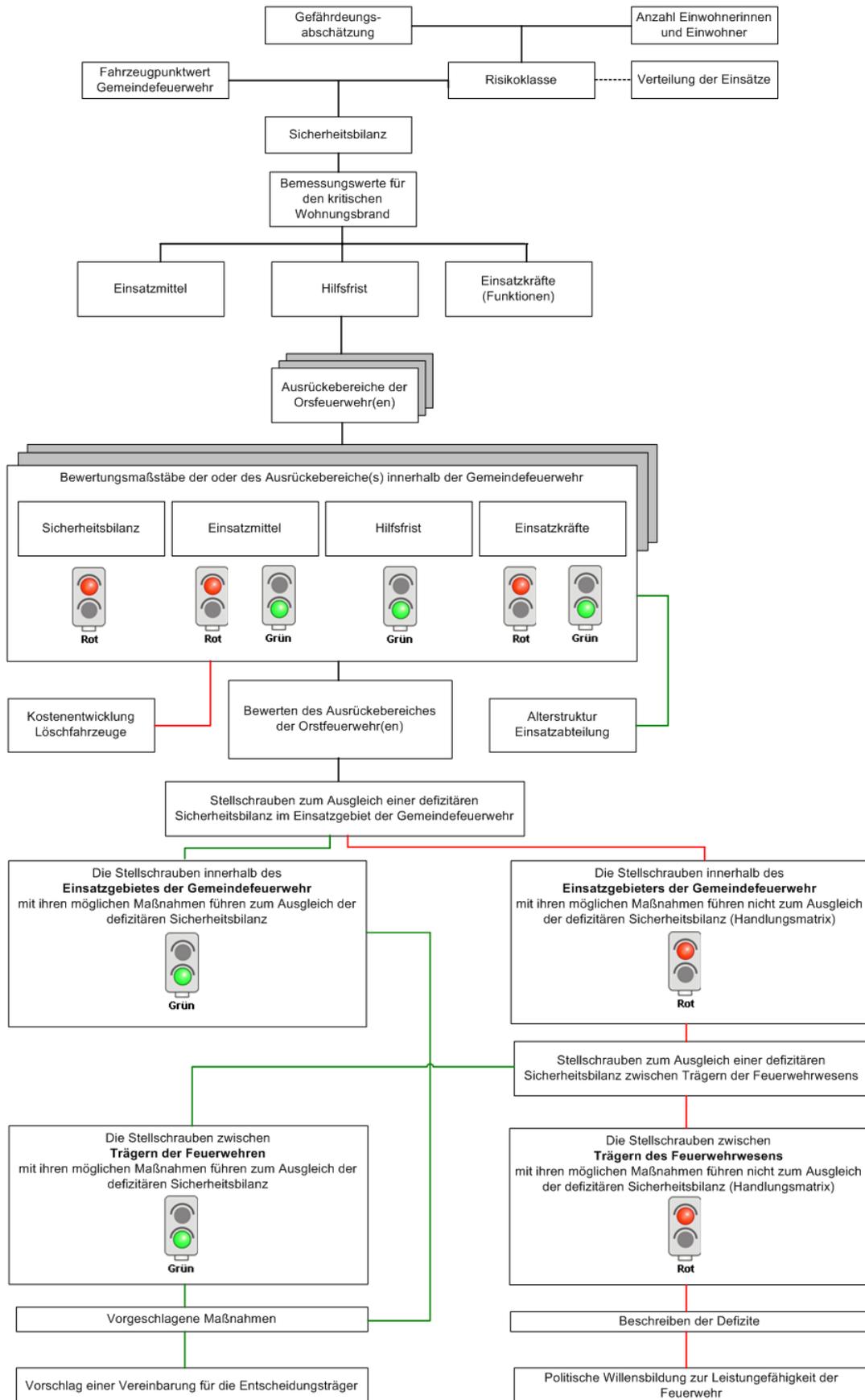
6.3.2.	<i>Risikoklasse 2</i>	23
6.3.3.	<i>ab der Risikoklasse 3</i>	23
6.4.	Hilfsfrist	24
6.5.	Einsatzkräfte	24
7.	Organisation und Beschreibung der Ortsfeuerwehren	
7.1.	Ortsfeuerwehr Bovenau	26
7.1.1.	<i>Bemessungswerte des Ausrückebereichs der Ortsfeuerwehr</i>	
7.1.2.	<i>Sicherheitsbilanz</i>	
7.1.3.	<i>Einsatzmittel</i>	
7.1.4.	<i>Hilfsfrist</i>	
7.1.5.	<i>Einsatzkräfte</i>	
7.1.6.	<i>Einsatzübersicht</i>	
7.1.7.	<i>Bewerten des Ausrückebereichs der Ortsfeuerwehr</i>	28
7.2	Ortsfeuerwehr Ehlersdorf	29 -31
8.	Organisation der Gemeindefeuerwehr	
8.1.	Bemessungswerte Gemeindefeuerwehr	32
8.2.	Sicherheitsbilanz	
8.3.	Einsatzmittel	
8.4.	Hilfsfrist	
8.5.	Einsatzkräfte	
8.6.	Bewerten des Einsatzgebietes der Gemeindefeuerwehr	35
9.	Ergebnis	35
9.1.	Vorgeschlagene Maßnahmen zum Ausgleich der defizitären Sicherheitsbilanz	
10.	Rechtliche Grundlagen	36
11.	Begriffsbestimmungen	37
11.1.	Anerkannte Regel der Technik	
11.2.	Ausrückebereich	
11.3.	Begründung der erforderlichen Führungs- und Einsatzkräfte und ihre Funktionen	
11.3.1.	<i>für den kritischen Wohnungsbrand</i>	
11.3.2.	<i>für die eingeklemmte Person bei einem Verkehrsunfall</i>	
11.4.	Bemessungswerte der Schutzzielbestimmung	39

11.5.	Bewertung der Technischen Hilfe	
11.6.	Doppik	
11.7.	Einsatzbereich	
11.8.	Einsatzgebiet	
11.9.	Fachliche Verantwortlichkeit	
11.10.	Hilfsfrist	
11.11.	Möglichkeiten und Grenzen der Feuerwehrbedarfsplanung	
11.12.	Politische Verantwortlichkeit	
11.13.	Zeitfolge vom Eintritt des Ereignisses bis zur Einsatzplanung	
12.	Rechtsgrundlagen	43
12.1.	Gesetze	
12.2.	Sonderbauverordnungen (Auswahl)	
12.3.	Feuerwehrdienstvorschriften	
13.	Quellen- und Literaturhinweise	45

Anlage

Muster einer Alarm- und Ausrückeordnung

1. Grafische Übersicht



2. Vorbemerkungen

Der Feuerwehrbedarfsplan ist modellhaft und entbindet weder den Träger des Feuerwesens noch die Gemeindewehrführung von ihren Sorgfaltspflichten, einen auf die regionalen Besonderheiten abgestellten Feuerwehrbedarfsplan zu erarbeiten und zu vereinbaren.

Das Ermitteln der Risikoklassen ist bis zu 80.000 Einwohnerinnen und Einwohnern anwendbar. Dies entspricht dem Schwellenwert zum Einrichten einer Berufsfeuerwehr, deren Planungsgrößen in Teilen anderen Bewertungen unterliegen als denen, die für die Freiwillige Feuerwehr zugrundeliegen.

3. Einleitung

Der Feuerwehrbedarfsplan bildet die Entscheidungsgrundlage für die verantwortlichen Gremien des Trägers des Feuerwehrwesens.

Ziel der Feuerwehrbedarfsplanung ist es, auf den Grundlagen

- des kritischen Wohnungsbrandes,
- den dafür geltenden Bemessungswerten und
- dem in Schleswig-Holstein angewandten Merkblatt zur Ermittlung notwendiger Feuerwehrfahrzeuge (Löschfahrzeuge) aufgrund von Risikoklassen

den für eine leistungsfähige Feuerwehr erforderlichen Bedarf festzustellen.

Verantwortlich für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr ist als Träger des Feuerwehrwesens die Gemeinde (**pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheit der Gemeinde**). Für die organisatorische und fachtechnische Einsatzbereitschaft der Feuerwehr trägt die Gemeindeführung die Verantwortung.

Die Vereinbarungen zwischen dem Träger des Feuerwehrwesens und der Gemeindeführung schaffen Planungs- und Handlungssicherheit in den jeweiligen Verantwortungsbereichen.

Der Feuerwehrbedarfsplan wird auf der Grundlage einer fachlichen Risikobeschreibung erstellt. Als Schutzziel wird der kritische Wohnungsbrand angenommen, dessen Eintrittswahrscheinlichkeit gleichermaßen für alle Gemeinden in Schleswig-Holstein zutrifft. Das Ergebnis der fachlichen Risikobeschreibung kann aber auch die Definition spezieller Schutzziele ergeben.

Auf der Grundlage der Risikobeschreibung der Gemeinde lassen sich aus dem Feuerwehrbedarfsplan die Sicherheitsbilanz, die erforderlichen Löschfahrzeuge und die feuerwehrtechnische Beladung (Einsatzmittel), die zeitliche und räumliche Erreichbarkeit im Einsatzgebiet oder der Ausrückebereiche (Hilfsfrist) sowie die notwendigen Funktionen (Einsatzkräfte) ermitteln.

Aus dem Abgleich der Risikobeschreibung (Risikoklasse) mit den verfügbaren Einsatzmitteln (Fahrzeugpunktswerten) ergibt sich die Sicherheitsbilanz.

Um bei einem kritischen Wohnungsbrand die Menschenrettung durchzuführen und den Brand zu bekämpfen, müssen zeitgleich folgende Bemessungswerte erfüllt sein

- **die Einsatzmittel (Löschfahrzeuge und feuerwehrtechnische Beladung)**
- **die Eintreffzeit (Hilfsfrist)**
- **die Funktionen (Einsatzkräfte)**

Das Festlegen des Erreichungsgrades, in wie vielen Fällen die Feuerwehr innerhalb der Hilfsfrist mit den erforderlichen Einsatzkräften und den Einsatzmitteln die Einsatzstelle erreichen soll, ist im Rahmen der rechtlichen Regelungen die Ermessensentscheidung des Trägers der Feuerwehr und bestimmt die Qualität der Feuerwehr. Die Gemeinden haben nach dem Brandschutzgesetz als Selbstverwaltungsaufgabe zum Sicherstellen des Abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe eine den örtlichen Verhältnissen angemessene leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten. Eine Festlegung, welcher Erreichungsgrad noch zulässig ist, erfolgte bisher nicht. Im Allgemeinen wird aber davon ausgegangen, dass der Erreichungsgrad als untere Grenze 80 % nicht unterschreiten darf.

Nur bei Einsätzen, die durch das Einsatzstichwort erkennbar unterhalb des kritischen Wohnungsbrandes liegen, kann von der geltenden Anzahl an Einsatzkräften und den Einsatzmitteln abgewichen werden. Allerdings ist die Hilfsfrist auch in diesen Fällen einzuhalten.

Die aus der Feuerwehrbedarfsplanung ableitbaren Maßnahmen zum Ausgleich einer von den Sollwerten abweichenden Sicherheitsbilanz werden mit Hilfe der Stellschrauben aus der Handlungsmatrix geprüft, beurteilt und als Maßnahmen für den Entscheidungsvorschlag fachlich vorbereitet.

Bei Veränderungen im Einsatzgebiet der Gemeindefeuerwehr (aber auch in den **Ausrückebereichen** ihrer Ortsfeuerwehren) mit Auswirkungen auf die Sicherheitsbilanz und die daraus folgende Vereinbarung muss der Feuerwehrbedarfsplan **in regelmäßigen Abständen** fortgeschrieben werden.

Aus den Langzeitstudien des Sachversicherungsgeschäftes ist ersichtlich, dass sich der Anteil der Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherungen im Verhältnis zu den Feuer-Sachversicherungen deutlich erhöht hat. Die Auswertung der Betriebsschließungen und Standortverlagerung infolge eines Schadenfeuers zeigt, dass ein sehr hoher Anteil der geschädigten Betriebe ihre Produktion nicht oder nicht wieder an diesem Standort aufnehmen. Deshalb ist es im Interesse des Trägers der Feuerwehr, ortsansässige Betriebe durch eine leistungsfähige Feuerwehr zu schützen, Schadenfeuer durch schadenarme Einsatztaktiken zu begrenzen und damit die Betriebsunterbrechung zu minimieren. Die Leistungsfähigkeit

der Feuerwehr trägt zur Standortsicherheit und somit zum Erhalt der Arbeitsplätze in der Gemeinde bei.

4. Detailbeschreibung der Gemeinde

4.1. Gebietsbeschreibung

Die Gemeinde Bovenau liegt 20 km östlich der Kreisstadt Rendsburg im Amt Eiderkanal. Nördlich grenzt die Gemeinde Sehestedt, Amt Hüttener Berge, südlich die Gemeinde Hassmoor, Amt Eiderkanal, östlich die Gemeinden Krummwisch und Bredenbek, Amt Achterwehr und westlich die Gemeinden Ostenfeld und Rade, Amt Eiderkanal.

4.2. Geografische Lage

Die Gemeinde Bovenau ist ca. 28,06 km² groß und überwiegend landwirtschaftlich geprägt. Das jetzige Gemeindegebiet wurde 1939 aus den Gemeinden Ehlersdorf und Bovenau/Wakendorf gebildet, der Prägung durch die großen Güter der Gemeinde ist nach wie vor erkennbar. Die nördliche Gemeindegrenze wird wesentlich vom Nord-Ostsee-Kanal, die südliche von der BAB 210 bestimmt.

4.3. Struktur der Gemeinde

Die gemeindliche Struktur ist gekennzeichnet durch die Hauptwohnbereiche Bovenau/Wakendorf und Ehlersdorf. Dazu die Ortsteile Osterrade, Steinwehr, Georgenthal, Kluvensiek und die Außensiedlungsstellen Langenrade, Langkoppel, Schneidershoop, Neuland, No de Masch, Elenkamp/ Karinshöh, Kronsburg, Altmüllervieh und Kiek ut.

Die größeren Betriebe sind das Biotechnologieunternehmen Helm / Richter in Dengelsberg, das Faserstoffwerk Hahn & Co in Kronsburg und das landwirtschaftliche Lohnunternehmen Baasch in Katharinenborn. Desweiteren der Windpark Osterrade mit 13 WEA.

Als Dienstleister gibt es eine Kindertagesstätte mit Hort, einen Zahnarzt sowie eine privates Alten- und Pflegeheim.

Gastronomie findet temporär im Bürgerzentrum „Uns Huus“, dem Himbeerhof Steinwehr und dem Herrenhaus Kluvensiek statt. Als touristische Ziele sind der Alte Eiderkanal bei Kluvensiek und die Herrenhäuser Kluvensiek und Steinwehr zu benennen.

4.4. Bevölkerung

Die Risikobeschreibung geht davon aus, dass das Risiko in einer Gemeinde grundsätzlich von der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner abhängt. Die der ermittelten Risikoklasse zugrunde gelegte Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner ist der Anlage A1 zu entnehmen. Eine Erhöhung des Risikos erfolgt aufgrund der Art und Weise der Bebauung, der geografischen und topografischen Gegebenheiten, der Nutzung sowie sonstiger Gegebenheiten, die eine zusätzliche Gefährdung bedeuten können.

Die Gemeinde Bovenau ist eine Pendlergemeinde, in der der Anteil von Auspendlern größer ist als der der Einpendler ist. Eine zunehmende Überalterung prägt zunehmend das Gemeindeleben. Menschen mit Migrationshintergrund leben zurzeit nicht in der Gemeinde. Touristisch wird die Gemeinde saisonal im Sommer und Winter durch die Angebote des Himbeerhofes Steinwehr frequentiert.

4.5. Bebauung

Die Bebauung im Gemeinde ist überwiegend eingeschossig, Ausnahmen bilden ein dreigeschossiges Mehrfamilienmietshaus an Rendsburger Straße und das Herrenhaus Kluvensiek.

Die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten, bezogen auf die nächsten 15 Jahre, sind für Ehlersdorf erschöpft. Für den Bereich Bovenau / Wakendorf besteht ein Entwicklungspotential von ca. 25 Wohneinheiten.

Auf die Außensiedlungsstellen wurde bereits unter 4.3. hingewiesen. Zu benennen ist hier noch das zeitweilig bewohnte Anglerheim in Kluvensiek und die dort befindlichen 10 Wochenendhäuschen.

Bauliche Objekte besonderer Art und Nutzung

4.5.1. Einrichtungen mit großen Menschenansammlungen

Größere Menschenansammlungen können im Bürgerzentrum „Uns Huus“, bis 200 Personen und auf dem Himbeerhof Steinwehr, bis 500 Personen erfolgen.

4.5.2. Gebäude mit hilfs- oder betreuungsbedürftigen Personen

Die Gemeinde betreibt mit der AWO – SH eine Kindertagesstätte mit 60 Plätzen, darunter 10 für die Betreuung von unter Dreijährigen Kindern, sowie ein Horthaus mit 15 Plätzen. Weiter gibt es ein privat betriebenes Alten- und Pflegeheim mit 40 Unterbringungsplätzen.

4.5.3. Kultureinrichtungen und Denkmäler

In der Gemeinde gibt es die Maria-Magdalenen Kirche mit Pastorat, die denkmalgeschützt sind. Weiter den denkmalgeschützten Alten Eiderkanal mit dem Schleusenensemble in Kluvensiek.

4.5.4. Sonstige besondere Objekte

In Ehlersdorf befinden sich zwei, im OT Osterrade ein großer Reiterhof.

Ein großer Milchviehbetrieb mit Biogasanlage befindet sich im Bereich No de Masch.

Ein Windpark mit 13 WEA und jeweils 2.5 MW Leistung steht im Bereich Osterrade.

Ein Geflügelmastbetrieb mit Biogasanlage befindet sich am Wakendorfer Weg.

Ein großer Milcherzeugungsbetrieb mit Gülle betriebener Biogasanlage befindet sich im Bereich Freienfelde an der Straße No de Masch.

4.5.5. **Industriebetriebe und –anlagen**

Ein großer Faserstoff verarbeitender Betrieb mit Silolagerungen befindet sich im OT Kronsburg an der BAB 210, hier arbeiten bis zu 40 Personen im zeitweilig dreischichtigen Betrieb.

Ein Betrieb der Biotechnologiebranche befindet sich im Bereich Dengelsberg. Dort arbeiten bis zu 90 Personen unter speziellen Sicherheitsauflagen, im Alarmierungsfall gilt eine Alarmierungs- und Ausrückeordnung unter Einbeziehung der FF Rendsburg und des LZ Gefahrgut des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

4.5.6. **Besondere Gefahrenobjekte**

Im Gemeindegebiet gibt es eine zahnärztliche Praxis. Diese befindet sich im EG eines dreigeschossigen Mehrfamilienhauses.

Eine Biogasanlage befindet sich im Bereich No de Masch, eine weitere auf einem Geflügelmastbetrieb am Wakendorfer Weg.

4.5.7. **Verkehrswege**

Das Gemeindegebiet grenzt südlich an die BAB 210 und nördlich an den Nord-Ostsee-Kanal, die Gemeindegrenze verläuft dort jeweils über mehrere Kilometer. Für die BAB besteht keine Einsatzpflicht. Als übergeordnete Straßen sind die L 293 zwischen Bovenau und Sehestedt und die L 47 nach Ostenfeld bzw. Bredenbek zu nennen. Punktuell berührt die Bahnstrecke Kiel – Rendsburg das Gemeindegebiet.

4.5.8. **Löschwasserversorgung**

Die Löschwasserversorgung wird wesentlich über öffentliche Tiefsaugbrunnen, die teilweise mit zusätzlichen Förderpumpen ausgestattet sind, sichergestellt. Hinzukommen offenen Wasserstellen in Form von Löschwasserteichen und natürliche Wasserläufe.

Zum Schutz des reetgedeckten Herrenhauses Dengelsberg dient eine Zisterne, die Tiefsaugpumpe auf dem Gelände des Faserstoffe verarbeitenden Betriebes sichert auch deren Löschwasserbedarf für den betrieblichen Brandschutz.

4.5.9. **Besondere Ver- und Entsorgungseinrichtungen**

Für das Gemeindegebiet zurzeit nicht relevant.

5. Gefährdungspotential

5.1. Schutzzielbeschreibung

Gesetzliche Aufgaben des Feuerwehrwesens sind das Bekämpfen von Bränden und der Schutz von Menschen, Tieren und Sachen vor Brandschäden als Abwehrender Brandschutz und die Technische Hilfe bei Not- und Unglücksfällen. Die Aufgaben des Vorbeugenden Brandschutzes, um Brände und Brandgefahren zu verhüten, sind nur mittelbar Gegenstand des Feuerwehrbedarfsplans, die Pflicht zum Mitwirken im Katastrophenschutz hat keine Auswirkungen auf diesen Feuerwehrbedarfsplan.

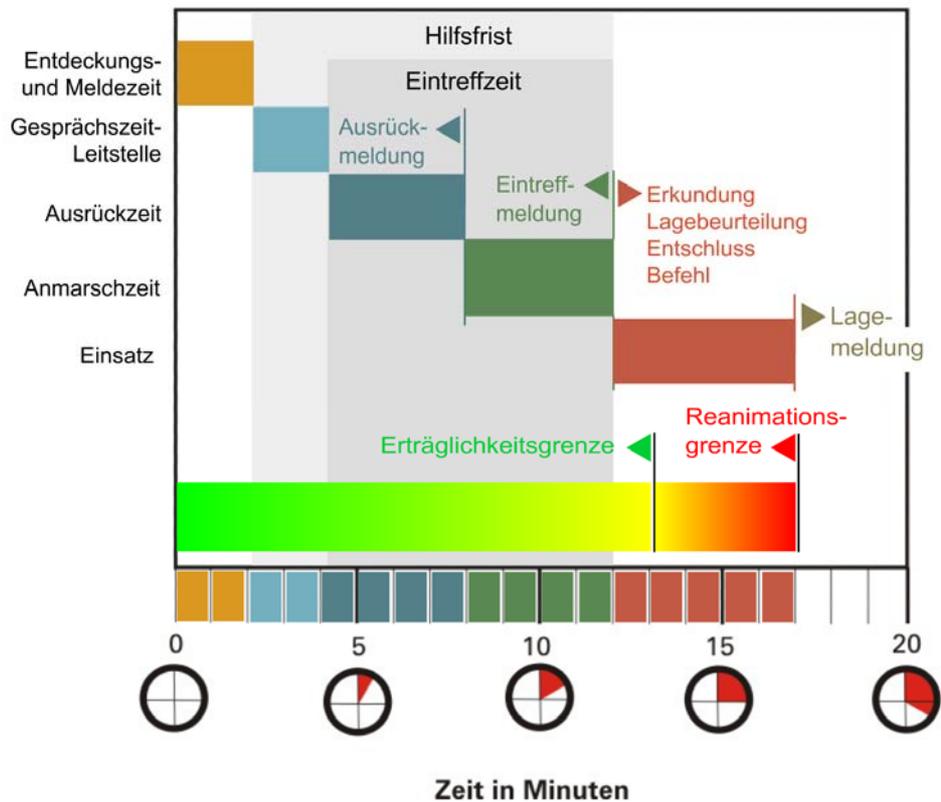
Das Schutzziel des kritischen Wohnungsbrandes legt ein typisches Schadensszenario zugrunde, welches regelmäßig wiederkehrt, ein erhebliches Gefährdungspotential für das Leben oder die Gesundheit von Menschen darstellt.

Daraus ergibt sich für den Einsatzverlauf die Reihenfolge

- das Retten von Menschen,
- das Schützen von Tieren, Sachwerten und der Umwelt sowie das
- Verhindern der Schadensausbreitung.

Bei einem Wohnungsbrand ist die zeitkritische Phase zunächst die Menschenrettung und anschließend die Brandbekämpfung. Hierbei werden folgende Zeiten zugrunde gelegt, die auf der so genannten O.R.B.I.T.-Studie¹ beruhen: Die Erträglichkeitsgrenze bei einer Belastung durch Brandrauch beträgt dreizehn Minuten, die Reanimationsgrenze siebzehn Minuten. Bis zu diesem Zeitpunkt muss die Menschenrettung spätestens abgeschlossen sein.

¹ Feuerwehrsystem – O.R.B.I.T., Entwicklung eines Systems zur Optimierte Rettung, Brandbekämpfung mit Integrierter Technischer Hilfeleistung im Auftrag des Bundesministers für Forschung und Technologie, Porsche AG, Forschungsbericht KT 7612, 1978



5.2. Kritischer Wohnungsbrand

Der kritische Wohnungsbrand unterstellt einen Brand im ersten Obergeschoss eines Gebäudes, in dem der Treppenraum als erster baulicher Rettungsweg verrauchte ist und die Menschenrettung über Rettungsmittel der Feuerwehr als zweiten Rettungsweg erfolgen muss.

Die häufigste Todesursache bei einem Wohnungsbrand ist die Vergiftung durch Kohlenmonoxid und andere toxische Verbrennungsprodukte. Nur etwa zehn Prozent der Todesopfer erliegen ihren Verbrennungen. Ergebnis der Orbit-Studie ist, dass für Opfer von Rauchgasvergiftungen eine Reanimationsgrenze von siebzehn Minuten nach Brandausbruch gilt. Erfolgen bis zu diesem Zeitpunkt keine Rettung und keine lebensrettenden medizinischen Maßnahmen, sinkt die Überlebenschance auf ein Minimum.

Experimentelle Untersuchungen ergaben, dass bei Ausbruch eines Wohnungsbrandes nach achtzehn bis zwanzig Minuten die zur Brandbekämpfung eingesetzten Einsatzkräfte einem sehr hohen Risiko eines schlagartigen Durchzündens aller brennbaren Objekte im Brandraum (**Raumdurchzündung**) ausgesetzt sind. Mit dem Durchzünden verbindet sich ein enormer Temperaturanstieg, der trotz persönlicher Schutzausrüstung die zur Menschenrettung eingesetzten Einsatzkräfte stark gefährdet. Während oder nach diesem Durchzünden ist ein Aufenthalt im Brandraum nicht mehr möglich.

5.3. Spezielle Gefährdungsabschätzung

Der kritische Wohnungsbrand gilt als anerkannte Regel der Technik. Die Risikobeschreibung der Gemeinde kann im Ergebnis dazu führen, dass sich aus der Gefährdungsabschätzung weitere Schutzziele ergeben.

Stichworte sind: prüfen, ob die für den kritischen Wohnungsbrand zugrundegelegten Hilfsfristen, die Anzahl der Einsatzkräfte sowie die Einsatzmittel für die weiteren Schutzziele ausreichen oder dem neu definierten Schutzziel angepasst werden müssen.

Die Zahl der vorhandenen Einsatzkräfte, insbesondere von Atemschutzgeräteträgern ist tageszeitabhängig, als kritisch zu bewerten. Nachbarliche Löschhilfe durch die FF Bredenbek und Ostenfeld sind in diesem Fall notwendig.

5.4. Einsatzübersicht

Die Gesamtübersicht über die Verteilung der Einsätze der Gemeindefeuerwehr auf die Einsatzbereiche Abwehrender Brandschutz, Technische Hilfe, Fehllalarme und Sonstige Einsätze sind in der **Anlage G3** beigefügt. Die Anzahl der jährlichen Einsätze selbst lässt keinen Rückschluss über die Eintrittswahrscheinlichkeit eines kritischen Wohnungsbrandes zu und entbindet den Träger der Feuerwehr nicht von der Verpflichtung, eine leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten.

Weitere Stichworte sind: Begründungen für besonders hohe oder sehr niedrige Einsatzzahlen, Maßnahmen zur Prävention, nachbarschaftliche Löschhilfe, Alarm- und Ausrückordnung mit dem Ziel, die Verfügbarkeit von Funktionen sicherzustellen

Siehe hierzu auch Punkt 5.3. Ergänzend ist für die nachbarliche Löschhilfe die FF Schacht-Audorf mit zu berücksichtigen. Seitens der Ortswehrführungen wurden hierzu bei der Einsatzleitstelle entsprechende Ausrückeverfügungen hinterlegt.

5.5. Risikoklasse

Die Gefährdungsabschätzung einer Gemeinde wird durch die ermittelte Risikoklasse ausgedrückt (**Anlage A1**).

Für Ortsfeuerwehren mit einem eigenen Ausrückebereich werden die Risikopunkte nach der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohnern in dem Ausrückebereich und den dort befindlichen Risiken ermittelt. Die Risikoklassen der Ausrückebereiche der Ortsfeuerwehren sind aus den **Anlagen A1 bis A7** ersichtlich.

6. Bemessungswerte

Die Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr wird danach beurteilt, ob die Bemessungswerte Einsatzmittel, Hilfsfrist und Einsatzkräfte zeitgleich erfüllt werden. Die nachfolgenden Grafiken veranschaulichen die wechselseitigen Abhängigkeiten zwischen den Bemessungswerten. Es ist nicht allein entscheidend, wie viele Einsatzkräfte innerhalb der Hilfsfrist mit wie vielen Einsatzmitteln an der Einsatzstelle sind, sondern ob die für den Einsatz erforderlichen Funktionen (z.B. Einsatzleitung, Maschinist oder Einsatzkräfte mit Atemschutz) innerhalb der Hilfsfrist verfügbar sind. So steht der Einsatz Erfolg auch in Frage, wenn ausreichend Funktionen an der Einsatzstelle sind, aber die Hilfsfrist nicht eingehalten werden konnte. Bei der Anzahl der Einsatzkräfte, die die notwendigen Funktionen ausfüllen können, handelt es sich um die Mindestanzahl.

6.1. Einsatzablauf kritischer Wohnungsbrand



Der Umfang der Einsatzleitung ist nach der Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 100 abhängig von der Gefahrenlage, dem Schadenereignis und den zu führenden Einheiten. Bei den alltäglichen Einsätzen zur Gefahrenabwehr kann die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter (zum Beispiel die Gruppenführerin oder der Gruppenführer) in der Regel ohne Unterstützung durch weitere Führungskräfte und weiteres Führungsunterstützungspersonal die anstehenden Aufgaben erfüllen.

Der Status des Ausrückebereichs einer Ortsfeuerwehr oder des Einsatzgebietes einer Gemeindefeuerwehr wird durch Ampeln dargestellt. Ist der Ausrückebereich einer Ortsfeuerwehr mit dem Status rot gekennzeichnet, ohne dass die Sicherheitsbilanz mit den Maßnahmen der Handlungsmatrix als Stellschrauben ausgeglichen werden konnte, erhält auch das Einsatzgebiet der Gemeindefeuerwehr den Status rot.

6.2. Sicherheitsbilanz

Zusätzlich zu den Bemessungswerten als Voraussetzung für die Menschenrettung und Brandbekämpfung bei einem kritischen Wohnungsbrand werden die Risiken in einer Gemeinde und in den Ausrückebereichen nach dem in Schleswig-Holstein angewandten Merkblatt zur Ermittlung notwendiger Feuerwehrfahrzeuge (Löschfahrzeuge) aufgrund von Risikoklassen ermittelt. Aus der Gegenüberstellung der ermittelten Risikoklasse und den in der Gemeinde oder den Ausrückebereichen verfügbaren Fahrzeugpunktwerten ergibt sich die Sicherheitsbilanz.

Ausgeglichen ist eine Sicherheitsbilanz, wenn die Risikoklasse und die Summe der Fahrzeugpunkte im Wesentlichen übereinstimmen. Im Rechenmodell der zu ermittelnden Risikoklasse ist ein Abweichen von fünf Prozent der Risikopunkte zur nächst tieferen Risikoklasse eingerechnet. Die Differenz ist in der **Anlage A2** ausgewiesen. Ist die Summe der Fahrzeugpunkte größer als die der Risikoklasse, ist die Sicherheitsbilanz positiv. Ist die Summe der Fahrzeugpunkte kleiner als die der Risikoklasse ist die Sicherheitsbilanz negativ.

Trotz positiver oder ausgeglichener Sicherheitsbilanz kann der Ampelstatus für die Gemeindefeuerwehr oder den Ausrückebereich einer Ortfeuerwehr mit rot gekennzeichnet sein, wenn einer oder mehrere der Bemessungswerte nicht erfüllt sind. Für diese Fälle gibt es Prüfmöglichkeiten, mit welchen Stellschrauben und welchen zu treffenden Maßnahmen aus der Handlungsmatrix die Defizite ausgeglichen werden können.

6.3. Einsatzmittel

Als Mindestausstattung für die Ersteinsatzmaßnahmen zur Menschenrettung sind vier umluftunabhängige Atemschutzgeräte, Rettungsmittel je nach Geschosshöhe (eine vierteilige Steckleiter (Rettungshöhe bis acht Meter) oder eine dreiteilige Schiebleiter (Rettungshöhe bis zwölf Meter **bei Bauten bis zum 30. April 2009**)), Geräte für die einfache Technische Hilfe und auf einem Löschfahrzeug mitgeführtes Löschwasser erforderlich. Zukünftig wird bei Neubauten und Rettungshöhen von über 8 m nicht mehr vom Einsatz tragbarer Leitern ausgegangen, dies gilt jedoch nicht für den Bestand.

6.3.1. Risikoklasse 1

In acht Minuten nach Alarmierung soll mindestens ein TSF-W und innerhalb von dreizehn Minuten nach Alarmierung soll mindestens ein TSF an der Einsatzstelle eintreffen.

In den Gemeinden, in denen das an der Einsatzstelle zuerst eintreffende Fahrzeug ein TSF ist, ist durch die Alarm- und Ausrückeordnung das Zufahren eines wasserführenden Löschfahrzeuges vorzuplanen.

6.3.2. Risikoklasse 2

In acht Minuten nach Alarmierung soll mindestens ein LF 10 (bisher LF 8/6 oder LF 10/6) und innerhalb von dreizehn Minuten nach Alarmierung soll mindestens ein TSF an der Einsatzstelle eintreffen.

In den Gemeinden, in denen das an der Einsatzstelle zuerst eintreffende Fahrzeug ein TSF oder TSF-W ist, ist durch die Alarm- und Ausrückeordnung das Zufahren eines LF 10 (bisher LF 8/6 oder LF 10/6) vorzuplanen, um bei einer Rettungshöhe von mehr als 7,2 Metern — sofern nicht ein zweiter baulicher Rettungsweg vorhanden ist — den zweiten Rettungsweg mit einer dreiteiligen Schiebleiter sicherzustellen. Mit der Inkraftsetzung der überarbeiteten Landesbauordnung Schleswig-Holstein ab dem 01. Mai 2009 ist die dreiteilige Schiebleiter kein anerkanntes Rettungsmittel mehr. Dies bedeutet, dass bei Gebäuden deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleiteren bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über der festgelegten Geländeoberfläche liegt, nur errichtet werden dürfen, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte wie Hubrettungsfahrzeuge verfügt.

oder

In den Gemeinden, in denen das an der Einsatzstelle zuerst eintreffende Fahrzeug ein TSF ist und die Rettungshöhe für den zweiten Rettungsweg 7,2 Meter nicht überschreitet oder ein baulicher zweiter Rettungsweg vorhanden ist, ist durch die Alarm- und Ausrückeordnung das Zufahren eines wasserführenden Löschfahrzeuges vorzuplanen.

6.3.3. ab der Risikoklasse 3

Je nach Rettungshöhe für den zweiten Rettungsweg sind vorgesehen:

bis 12 Meter Rettungshöhe

In acht Minuten nach Alarmierung soll mindestens ein LF 10 (bisher LF 8/6 oder LF 10/6) — bei baulich fehlendem zweiten Rettungsweg mit einer dreiteiligen Schiebleiter — und innerhalb von dreizehn Minuten nach Alarmierung soll mindestens ein TSF an der Einsatzstelle eintreffen.

In den Gemeinden, in denen das an der Einsatzstelle erst eintreffende Fahrzeug ein TSF oder TSF-W ist, ist durch die Alarm- und Ausrückeordnung das Zufahren eines LF 10 (bisher LF 8/6 oder LF 10/6) vorzuplanen.

oder

größer als 12 Meter Rettungshöhe

In acht Minuten nach Alarmierung sollen mindestens ein LF 10 (bisher LF 8/6 oder LF 10/6) und — sofern nicht ein zweiter baulicher Rettungsweg vorhanden ist — ein Hubrettungsfahrzeug an der Einsatzstelle eintreffen.

In den Gemeinden, in denen das an der Einsatzstelle erst eintreffende Fahrzeug ein TSF oder TSF-W ist, ist durch die Alarm- und Ausrückeordnung das Zufahren eines LF 10 (bisher LF 8/6 oder LF 10/6) vorzuplanen.

6.4. Hilfsfrist

Die Hilfsfrist für Feuerwehren beträgt in Schleswig-Holstein zehn Minuten. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Notruf in der Feuerwehreinsatz- und Rettungsleitstelle entgegengenommen wird und endet mit dem Eintreffen an der Einsatzstelle und dem Tätigwerden der Feuerwehr.

Die Hilfsfrist unterteilt sich in die Gesprächs- und Dispositionszeit in der Feuerwehreinsatz- und Rettungsleitstelle, die Ausrückezeit nach Alarmierung der Einsatzkräfte und die Anfahrtszeit.

Der Aktionsradius der Feuerwehr ist abhängig von der Ausrückezeit. Je länger die Zeitspanne für die Ausrückezeit ist, desto kleiner wird der Aktionsradius.

Die Aktionsradien geben die Umkreise vom Feuerwehrhaus aus an, die in acht (schwarz) oder dreizehn Minuten (grau) erreichbar sind (Anlage A 3.3 Druckansicht Google Maps). Alle Bereiche, die außerhalb dieser Aktionsradien liegen, sind für die Feuerwehr nicht innerhalb der Hilfsfrist erreichbar.

6.5. Einsatzkräfte

Um eine erfolgreiche Menschenrettung bis spätestens zur siebzehnten Minute nach Brandausbruch durchzuführen, müssen acht Minuten nach der Alarmierung zehn Einsatzkräfte an der Einsatzstelle eintreffen. Diese Einsatzkräfte können ausschließlich die Menschenrettung über zwei voneinander unabhängige Rettungswege ohne Brandbekämpfung durchführen. Das vorgenommene wasserführende Strahlrohr ist für die Eigensicherung des im Innenangriff tätigen Angriffstrupp erforderlich. Dieser Einsatz ist nur unter umluftunabhängigem

Atenschutz möglich. Deshalb müssen vier Einsatzkräfte die Funktionen Atemschutzgeräteträger erfüllen.

Dreizehn Minuten nach der Alarmierung müssen sechs weitere Einsatzkräfte an der Einsatzstelle verfügbar sein, die zur Brandbekämpfung eingesetzt werden und die Menschenrettung unterstützen können. Von den sechs weiteren Einsatzkräften müssen ebenfalls vier die Funktion Atemschutzgeräteträger erfüllen.

7. Organisation und Beschreibung der Ortsfeuerwehren

Die Gemeindefeuerwehr gliedert sich in 2 Ortsfeuerwehren.

7.1. Ortsfeuerwehr Bovenau

Die Ortsfeuerwehr Bovenau hat in der Einsatzabteilung 24 aktive Führungs- und Einsatzkräfte, von denen regelmäßig 8 verfügbar sind, sowie eine Jugendabteilung mit 4 Jugendlichen.

7.1.1. Bemessungswerte des Ausrückebereichs der Ortsfeuerwehr

Die Bewertung einer Ortsfeuerwehr ergibt sich aus der Sicherheitsbilanz, den Einsatzmitteln, der Hilfsfrist sowie den Einsatzkräften. Die Grundlage dieser Bewertung bildet die Betrachtung des Ausrückebereichs. Werden in dem Ausrückebereich nicht alle Bemessungswerte mit dem Ampelstatus grün bewertet, muss mit den Stellschrauben geprüft werden, welche Maßnahmen aus der Handlungsmatrix zum Ausgleich der Defizite innerhalb der Gemeindefeuerwehr möglich sind.

7.1.2. Sicherheitsbilanz

Das Ergebnis aus dem Vergleich der ermittelten Risikoklasse und die Summe der in der Ortsfeuerwehr verfügbaren Fahrzeugpunkte ist in der **Anlage A3.1** als Ampelstatus mit der Bewertung rot (Defizit) oder grün (kein Defizit) dargestellt.

7.1.3. Einsatzmittel

Die innerhalb der Hilfsfrist an der Einsatzstelle verfügbaren Einsatzmittel der Ortsfeuerwehr werden in der **Anlage A3.2** als Ampelstatus mit der Bewertung rot (Defizit) oder grün (kein Defizit) dargestellt.

Die Löschfahrzeuge werden durch ihre Bauart und den erheblich vergrößerten Anteil an elektronischen Bauteilen in Zukunft nicht mehr die Nutzungsdauer erreichen, wie dies in der Vergangenheit der Fall war. Bereits heute ist erkennbar, dass die Hersteller nicht mehr unbegrenzt Ersatzteile vorhalten und sich dadurch der Reparatur- und Wartungsaufwand für ältere Fahrzeuge verändert. Vor diesem Hintergrund wird sich vermutlich die Nutzungsdauer von Löschfahrzeugen verkürzen sowie der erforderliche Kostenaufwand für Wartung und Unterhaltung aber auch Ersatzbeschaffungen erhöhen.

Für die Einsatzmittel wurden bei der Datenermittlung für den Feuerwehrbedarfsplan auf der Grundlage des aktuellen Bestands an Löschfahrzeugen Kosten für Ersatzbeschaffungen ermittelt (**Anlage A4**). Dies gilt allerdings ausschließlich für genormte Löschfahrzeuge, die den Normen des DIN entsprechen. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage des Baujahrs

des heute eingesetzten Löschfahrzeuges und der Wiederbeschaffungskosten auf der Basis des Jahres 2008. Der Berechnung liegt die voraussichtliche Nutzungsdauer des Löschfahrzeuges zugrunde, die erheblich von dem Abschreibungszeitraum von fünfzehn Jahren² abweichen kann. Über die Laufzeit der Nutzungsdauer wird eine Inflationsrate von zwei Prozent der Wiederbeschaffungskosten eingerechnet. Somit geben die unterstellten Wiederbeschaffungskosten einen nur sehr groben Anhaltswert wieder.

Die Einsatzmittel der Ortsfeuerwehr werden nach Baujahr geordnet in der **Anlage A4** als Ampelstatus mit der Bewertung rot (Defizit), gelb (Achtung: Probleme erkennbar) oder grün (kein Defizit) dargestellt.

7.1.4. **Hilfsfrist**

Die Aktionsradien im Ausrückebereich der Ortsfeuerwehr werden in der **Anlage A3.3** als Ampelstatus mit der Bewertung rot (Defizit) oder grün (kein Defizit) dargestellt.

Der abwehrende Brandschutz im Ausrückebereich der Ortswehr Bovenau sowie das Sicherstellen der einfachen Technischen Hilfe wird mit den Hilfsfristen eingehalten.

7.1.5. Einsatzkräfte

7.1.5. **Einsatzkräfte**

Die innerhalb der Hilfsfrist an der Einsatzstelle verfügbaren Funktionen der Ortsfeuerwehr werden in der **Anlage A3.4** als Ampelstatus mit der Bewertung rot (Defizit) oder grün (kein Defizit) dargestellt.

Der Ausbildungsplan sieht regelmäßige Übungsabende für die gesamte Ortsfeuerwehr vor. Zusätzlich stellt die Ortswehr Bovenau eine Gruppe für eine Feuerwehrebereitschaft des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

Die Anzahl der in acht Minuten an der Einsatzstelle erforderlichen Einsatzkräfte mit Atemschutz wird derzeit nicht sichergestellt.

Die Altersstruktur der Gemeindefeuerwehr gliedert sich in die Altersgruppen 18 bis 29, 30 bis 39, 40 bis 49 und 50 bis 67. Die Altersgruppen ergeben sich unter anderem aus den Anforderungen der arbeitsmedizinischen Untersuchung nach G 26.3, die für Einsatzkräfte mit Atemschutz vorgeschrieben ist und den ärztlichen Bescheinigungen der Eignungsuntersu-

² Doppik, siehe Begriffserläuterungen

chungen gemäß Anlage 5 der Fahrerlaubnisverordnung. Die Verteilung der Altersstruktur ist in der **Anlage A5** dargestellt.

Die Altersgruppe der 40 – 49 jährigen stellt mit 50% den größten Anteil der aktiven Feuerwehrkameraden.

Die Altersgruppen der Einsatzkräfte der Ortsfeuerwehr werden in der **Anlage A5** als Ampelstatus mit der Bewertung rot (Defizit), **gelb** (Achtung: Probleme erkennbar) oder grün (kein Defizit) dargestellt.

7.1.6. **Einsatzübersicht**

Die Übersicht über die Verteilung der Einsätze der Ortsfeuerwehr auf die Einsatzbereiche Abwehrender Brandschutz, Technische Hilfe, Fehllarme und Sonstige Einsätze sind in der **Anlage A6** beigefügt. Die Einsatzübersichten der Ortsfeuerwehren werden zu einer Gesamteinsatzübersicht für die Gemeindefeuerwehr zusammengefasst.

7.1.7. **Bewerten des Ausrückebereichs der Ortsfeuerwehr**

Die Hilfsfristen innerhalb des Ausrückebereichs werden eingehalten.

Sofern die Defizite eines oder mehrerer der Bemessungswerte innerhalb des Ausrückebereichs der Ortsfeuerwehr nicht ausgeglichen werden können, ist zu prüfen, ob dies organisatorisch zwischen mehreren Ausrückebereichen der Gemeindefeuerwehr oder durch Kooperationen mit Feuerwehren der Nachbargemeinde möglich ist. Die nachfolgende Handlungsmatrix (**Anlage A3.5**) gibt Anhaltswerte dafür, welche Stellschrauben möglich und welche Maßnahmen zum Ausgleich einer defizitären Sicherheitsbilanz denkbar sind. Die tatsächlichen Möglichkeiten sind von den regionalen, fachlichen und organisatorischen Gegebenheiten abhängig.

7.2. Ortsfeuerwehr Ehlersdorf

Die Ortsfeuerwehr Ehlersdorf hat in der Einsatzabteilung 14 aktive Führungs- und Einsatzkräfte, von denen regelmäßig 6 verfügbar sind, sowie eine Jugendabteilung mit 6 Jugendlichen.

7.2.1. Bemessungswerte des Ausrückebereichs der Ortsfeuerwehr

Die Bewertung einer Ortsfeuerwehr ergibt sich aus der Sicherheitsbilanz, den Einsatzmitteln, der Hilfsfrist sowie den Einsatzkräften. Die Grundlage dieser Bewertung bildet die Betrachtung des Ausrückebereichs. Werden in dem Ausrückebereich nicht alle Bemessungswerte mit dem Ampelstatus grün bewertet, muss mit den Stellschrauben geprüft werden, welche Maßnahmen aus der Handlungsmatrix zum Ausgleich der Defizite innerhalb der Gemeindefeuerwehr möglich sind.

7.2.2. Sicherheitsbilanz

Das Ergebnis aus dem Vergleich der ermittelten Risikoklasse und die Summe der in der Ortsfeuerwehr verfügbaren Fahrzeugpunkte ist in der **Anlage A3.1** als Ampelstatus mit der Bewertung rot (Defizit) oder grün (kein Defizit) dargestellt.

7.2.3. Einsatzmittel

Die innerhalb der Hilfsfrist an der Einsatzstelle verfügbaren Einsatzmittel der Ortsfeuerwehr werden in der **Anlage A3.2** als Ampelstatus mit der Bewertung rot (Defizit) oder grün (kein Defizit) dargestellt.

Die Löschfahrzeuge werden durch ihre Bauart und den erheblich vergrößerten Anteil an elektronischen Bauteilen in Zukunft nicht mehr die Nutzungsdauer erreichen, wie dies in der Vergangenheit der Fall war. Bereits heute ist erkennbar, dass die Hersteller nicht mehr unbegrenzt Ersatzteile vorhalten und sich dadurch der Reparatur- und Wartungsaufwand für ältere Fahrzeuge verändert. Vor diesem Hintergrund wird sich vermutlich die Nutzungsdauer von Löschfahrzeugen verkürzen sowie der erforderliche Kostenaufwand für Wartung und Unterhaltung aber auch Ersatzbeschaffungen erhöhen.

Für die Einsatzmittel wurden bei der Datenermittlung für den Feuerwehrbedarfsplan auf der Grundlage des aktuellen Bestands an Löschfahrzeugen Kosten für Ersatzbeschaffungen ermittelt (**Anlage A4**). Dies gilt allerdings ausschließlich für genormte Löschfahrzeuge, die den Normen des DIN entsprechen. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage des Baujahrs des heute eingesetzten Löschfahrzeuges und der Wiederbeschaffungskosten auf der Basis des Jahres 2008. Der Berechnung liegt die voraussichtliche Nutzungsdauer des Löschfahr-

zeuges zugrunde, die erheblich von dem Abschreibungszeitraum von fünfzehn Jahren³ abweichen kann. Über die Laufzeit der Nutzungsdauer wird eine Inflationsrate von zwei Prozent der Wiederbeschaffungskosten eingerechnet. Somit geben die unterstellten Wiederbeschaffungskosten einen nur sehr groben Anhaltswert wieder.

Die Einsatzmittel der Ortsfeuerwehr werden nach Baujahr geordnet in der **Anlage A4** als Ampelstatus mit der Bewertung rot (Defizit), gelb (Achtung: Probleme erkennbar) oder grün (kein Defizit) dargestellt.

7.2.4. **Hilfsfrist**

Die Aktionsradien im Ausrückebereich der Ortsfeuerwehr werden in der **Anlage A3.3** als Ampelstatus mit der Bewertung rot (Defizit) oder grün (kein Defizit) dargestellt.

Der abwehrende Brandschutz im Ausrückebereich der Ortswehr Ehlersdorf sowie das Sicherstellen der einfachen Technischen Hilfe werden mit den Hilfsfristen eingehalten.

7.1.5. Einsatzkräfte

7.2.5. **Einsatzkräfte**

Die innerhalb der Hilfsfrist an der Einsatzstelle verfügbaren Funktionen der Ortsfeuerwehr werden in der **Anlage A3.4** als Ampelstatus mit der Bewertung rot (Defizit) oder grün (kein Defizit) dargestellt.

Der Ausbildungsplan sieht regelmäßige Übungsabende für die gesamte Ortsfeuerwehr vor.

Die Anzahl der in acht Minuten an der Einsatzstelle erforderlichen Einsatzkräfte mit Atemschutz wird derzeit nicht sichergestellt.

Die Altersstruktur der Gemeindefeuerwehr gliedert sich in die Altersgruppen 18 bis 29, 30 bis 39, 40 bis 49 und 50 bis 67. Die Altersgruppen ergeben sich unter anderem aus den Anforderungen der arbeitsmedizinischen Untersuchung nach G 26.3, die für Einsatzkräfte mit Atemschutz vorgeschrieben ist und den ärztlichen Bescheinigungen der Eignungsuntersuchungen gemäß Anlage 5 der Fahrerlaubnisverordnung. Die Verteilung der Altersstruktur ist in der **Anlage A5** dargestellt.

³ Doppik, siehe Begriffserläuterungen

Die Altersgruppe der 30 – 49 jährigen stellt mit 66 % den Anteil der aktiven Feuerwehrkameraden.

Die Altersgruppen der Einsatzkräfte der Ortsfeuerwehr werden in der **Anlage A5** als Ampelstatus mit der Bewertung rot (Defizit), **gelb** (Achtung: Probleme erkennbar) oder grün (kein Defizit) dargestellt.

7.2.6. Einsatzübersicht

Die Übersicht über die Verteilung der Einsätze der Ortsfeuerwehr auf die Einsatzbereiche Abwehrender Brandschutz, Technische Hilfe, Fehlalarme und Sonstige Einsätze sind in der **Anlage A6** beigefügt. Die Einsatzübersichten der Ortsfeuerwehren werden zu einer Gesamteinsatzübersicht für die Gemeindefeuerwehr zusammengefasst.

7.2.7. Bewerten des Ausrückebereichs der Ortsfeuerwehr

Die Hilfsfristen innerhalb des Ausrückebereiches werden eingehalten.

Sofern die Defizite eines oder mehrerer der Bemessungswerte innerhalb des Ausrückebereichs der Ortsfeuerwehr nicht ausgeglichen werden können, ist zu prüfen, ob dies organisatorisch zwischen mehreren Ausrückebereichen der Gemeindefeuerwehr oder durch Kooperationen mit Feuerwehren der Nachbargemeinde möglich ist. Die nachfolgende Handlungsmatrix (**Anlage A3.5**) gibt Anhaltswerte dafür, welche Stellschrauben möglich und welche Maßnahmen zum Ausgleich einer defizitären Sicherheitsbilanz denkbar sind. Die tatsächlichen Möglichkeiten sind von den regionalen, fachlichen und organisatorischen Gegebenheiten abhängig.

8. Organisation der Gemeindefeuerwehr

Die Gemeindefeuerwehr besteht aus den Ortsfeuerwehren Bovenau und Ehlersdorf, in der in der Einsatzabteilung 34 aktive Führungs- und Einsatzkräfte verfügbar sind. Die Gemeindefeuerwehr hat 8 Jugendliche, die in der Jugendfeuerwehr Amt Eiderkanal organisiert sind.

- *In der Gemeindefeuerwehr sind vergleichsweise wenig Frauen vertreten*
- *Alle Funktionen sind besetzt*
- *Führerscheininhaber zum Führen der Einsatzfahrzeuge sind ausreichend vorhanden*
- *Der Ausbildungsstand ist ausreichend und wird laufend vervollständigt*
- *Die Jugendabteilung ist auf Amtsebene organisiert*
- *Maßnahmen zur Nachwuchsgewinnung sind dringend notwendig*
- *Es besteht eine gemeindliche Gebührensatzung für Dienste der Feuerwehr*
- *Die bisher bereitgestellten Haushaltsmittel reichen aus um den laufenden Jahresbetrieb und notwendige gewordene Ergänzungs- und Ersatzbeschaffungen durchzuführen*

8.1. Bemessungswerte Gemeindefeuerwehr

Die Bewertung einer Gemeindefeuerwehr ergibt sich aus der Sicherheitsbilanz, den Einsatzmitteln, der Hilfsfrist sowie den Einsatzkräften. Die Grundlage dieser Bewertung bildet die Betrachtung der Ausrückebereiche. Werden in den Ausrückebereiche nicht alle Bemessungswerte mit dem Ampelstatus grün bewertet, erhält die Gemeindefeuerwehr den Ampelstatus rot, und es muss mit Hilfe der Stellschrauben geprüft werden, welche Maßnahmen zum Ausgleich der Defizite auch gemeindeübergreifend möglich sind.

Für die tatsächliche Beurteilung der Sicherheitsbilanz ist zusätzlich die Betrachtung der Bemessungswerte Hilfsfrist, Einsatzkräfte und Einsatzmittel erforderlich, da sich aus dieser Gesamtschau erst die Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr abschließend beurteilen lässt

8.2. Sicherheitsbilanz

Das Ergebnis aus dem Vergleich der ermittelten Risikoklasse und der Summe der in der Gemeindefeuerwehr verfügbaren Fahrzeugpunkte ist in der **Anlage G2.1** als Ampelstatus mit der Bewertung rot (Defizit) oder grün (kein Defizit) dargestellt.

8.3. Einsatzmittel

Die innerhalb der Hilfsfrist an der Einsatzstelle verfügbaren Einsatzmittel der Gemeindefeuerwehr werden in der **Anlage G2.2** als Ampelstatus mit der Bewertung rot (Defizit) oder grün (kein Defizit) dargestellt.

Die in der Gemeindefeuerwehr vorhandenen Einsatzmittel sind als ausreichend einzustufen.

8.4. Hilfsfrist

Die Aktionsradien im Einsatzgebiet der Gemeindefeuerwehr werden in der **Anlage G2.3** (Druckansicht Google Maps) als Ampelstatus mit der Bewertung rot (Defizit) oder grün (kein Defizit) dargestellt.

Siehe auch Bewertung der beiden Ortswehren.

8.5. Einsatzkräfte

Die innerhalb der Hilfsfrist an der Einsatzstelle verfügbaren Einsatzkräfte der Gemeindefeuerwehr werden in der **Anlage G2.4** als Ampelstatus mit der Bewertung rot (Defizit) oder grün (kein Defizit) dargestellt.

Für das Bewerten der Stärke der Einsatzabteilung und ihre Verteilung auf die für den kritischen Wohnungsbrand erforderlichen Funktionen ist es notwendig, die Verfügbarkeit der Führungs- und Einsatzkräfte zu bewerten. In der Feuerwehr ist es üblich, dass Führungs- und Einsatzkräfte über die Qualifikation für mehrere Funktionen verfügen. Allerdings ist entscheidend, welche Funktion im Einsatzfall wahrgenommen wird. Die Forderung des Arbeitsmarktes nach Mobilität führt dazu, dass die Verfügbarkeiten von Führungs- und Einsatzkräften unterschiedlich sind. Deshalb wird wochentags in Tages- und Nachtverfügbarkeit unterschieden.

Die Tagesverfügbarkeit an Führungs- und Einsatzkräften in beiden Ortswehren ist nicht ausreichend, Dies gilt insbesondere auch für die Anzahl an Atemschutzgeräteträgern.

8.6. Bewerten des Einsatzgebietes der Gemeindefeuerwehr

Die vorhandenen Einsatzmittel sind ausreichend, Hilfsfristen sind in beiden Ortswehren gewahrt. Die Personalverfügbarkeit ist unzureichend.

Sofern die Defizite eines oder mehrerer der Bemessungswerte innerhalb des Einsatzgebietes der Gemeindefeuerwehr nicht ausgeglichen werden können, ist zu prüfen, ob dies organisatorisch zwischen mehreren Trägern des Feuerwehrwesens möglich ist. Die nachfolgende Handlungsmatrix (**Anlage G2.5**) gibt Anhaltswerte dafür, welche Stellschrauben möglich und welche Maßnahmen zum Ausgleich einer defizitären Sicherheitsbilanz denkbar sind. Die tatsächlichen Möglichkeiten sind von den regionalen, fachlichen und organisatorischen Gegebenheiten abhängig.

Die Gesamtübersicht über die Verteilung der Einsätze der Gemeindefeuerwehr auf die Einsatzbereiche Abwehrender Brandschutz, Technische Hilfe, Fehlalarme und Sonstige Einsätze sind in der **Anlage G3** beigefügt.

9. Ergebnis

Entweder *Ausgleich der defizitären Sicherheitsbilanz innerhalb des Einsatzgebietes des Trägers des Feuerwehrwesens*

Oder *Kein Ausgleich der defizitären Sicherheitsbilanz innerhalb des Einsatzgebietes des Trägers des Feuerwehrwesens*

Oder *Ausgleich der defizitären Sicherheitsbilanz zwischen Trägern des Feuerwehrwesens*

Sh. Beschlussvorlage

9.1. Vorgeschlagene Maßnahmen zum Ausgleich der defizitären Sicherheitsbilanz

Stichworte: *Welche Stellschrauben und Maßnahmen sind geeignet, die defizitäre Sicherheitsbilanz auszugleichen?*

Vorgeschlagene Maßnahmen zum Ausgleich der defizitären Sicherheitsbilanz innerhalb des Einsatzgebietes des Trägers des Feuerwehrwesens.

Vorschläge, sofern kein Ausgleich der defizitären Sicherheitsbilanz innerhalb des Einsatzgebietes des Trägers des Feuerwehrwesens erreichbar ist.

Sh. Beschlussvorlage

10. Rechtliche Grundlagen

Die Verpflichtungen der Gemeinde als Träger des Feuerwehrwesens mit den Aufgaben des Abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe begründen sich in dem Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren .

Die Gemeinden haben als Träger des Feuerwehrwesens als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe für die Sicherstellung des Abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe zu sorgen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben sie leistungsfähige öffentliche Feuerwehren als gemeindliche Einrichtung zu unterhalten, Fernmelde- und Alarmierungseinrichtungen einzurichten sowie für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Diese Pflichten bestehen nur im Rahmen der (finanziellen) Leistungsfähigkeit der jeweiligen Gemeinde.

Bei Verletzung einer der Gemeinde in diesem Aufgabenbereich obliegenden Pflichten durch das schuldhafte Handeln einer oder mehrerer bestimmter Personen, z. B. aus dem Bereich der freiwilligen Feuerwehr oder der Gemeinde, haftet die Gemeinde gemäß Artikel 34 GG in Verbindung mit § 839 BGB auch direkt gegenüber der Bürgerin oder dem Bürger, die oder der durch den Verstoß gegen die Amtspflicht gefährdet wird oder Schaden erleidet⁴.

Das Nichteinhalten des Mindeststandards kann der Gemeinde als Organisationsverschulden angelastet werden.

Um sicher zu stellen, dass die notwendigen Vorkehrungen getroffen sind, sollte von jeder Gemeinde anhand einer Gefahren- und Risikoanalyse ein nachvollziehbarer Feuerwehrbedarfsplan aufgestellt werden. Hierbei sind neben der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner und den Grundrisiken, zusätzliche Risiken aufgrund der Bebauung, Gewerbe, Industrie usw. zu berücksichtigen (siehe auch Merkblatt zur Ermittlung notwendiger Feuerwehrfahrzeuge aufgrund von Risikoklassen).

⁴ Ist seine Behörde in sachlicher und personeller Hinsicht nicht so ausgestattet, dass sie ihren Pflichten Dritten gegenüber (hier: § 2 BrSchG SH) nachkommen kann, so liegt – z. B. bei Nichteinhaltung von Mindeststandards – ein eine Haftung auslösender Organisationsmangel der Behörde auch ohne persönliches Verschulden des Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin vor. Auf mangelnde Zuweisung von Haushaltsmitteln und Personal kann die Behörde sich als Entschuldigungsgrund nicht berufen. Dies entschied der Bundesgerichtshof am 11. Januar 2007 (Az: III ZR 302/05)

11. Begriffsbestimmungen

11.1. Anerkannte Regel der Technik⁵

Die anerkannten Regeln der Technik sind technische Regeln bzw. Technik Klauseln für den Entwurf und die Ausführung von baulichen Anlagen oder technischen Objekten. Es sind Regeln, die in der Wissenschaft als theoretisch richtig erkannt sind und feststehen, in der Praxis bei dem nach neuestem Erkenntnisstand vorgebildeten Techniker durchweg bekannt sind und sich aufgrund fortdauernder praktischer Erfahrung bewährt haben. Sie stellen (...) für den Sollzustand eine Minimalforderung dar und bei Nichteinhaltung liegt ein Mangel vor, (...).

11.2. Ausrückebereich

Der Ausrückebereich ist üblicherweise mit dem Gebiet des Gemeindeteils oder der Gemeinde identisch, für den die Orts- oder Gemeindefeuerwehr aufgestellt wurde. Bei der Planung des Ausrückebereichs ist von einer Hilfsfrist von zehn Minuten (Ausrück- und Anmarschzeit von acht Minuten) auszugehen. Die Risikoklasse ermittelt sich aus der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner und den Risiken im jeweiligen Ausrückebereich.

⁵ **Wikipedia**, Wikimedia Foundation Inc., San Francisco, CA 94107-8350, United States of America, <http://de.wikipedia.org/wiki/Hauptseite>

11.3. Begründung der erforderlichen Führungs- und Einsatzkräfte und ihre Funktionen

11.3.1. für den kritischen Wohnungsbrand

Aus der nachstehenden Übersicht ist die Verteilung der Führungs- und Einsatzkräfte sowie der für den Einsatz unbedingt erforderlichen Funktionen ersichtlich. Ohne Einsatzkräfte mit umluftunabhängigem Atemschutz ist weder die Menschenrettung noch die Brandbekämpfung möglich.

	(Einsatzleitung)
1. Funktion	Einheitsführung Führen der taktischen Einheit Atemschutzüberwachung
2. Funktion	Maschinist und Fahrer Bedienen der Feuerlöschkreiselpumpe und der im Fahrzeug fest eingebauten Aggregate
3. und 4. Funktion	Angriffstrupp Menschenrettung unter Atemschutz über den Treppenraum mit dem 1. Rohr (Eigensicherung)
5. und 6. Funktion	Wassertrupp Im Bedarfsfall Menschenrettung über tragbare Leiter unter Atemschutz Herstellen der Wasserversorgung Sicherheitstrupp
7. und 8. Funktion	Schlauchtrupp Unterstützen bei der Menschenrettung Verlegen von Schlauchleitungen
9. Funktion	Melder Unterstützen bei der Menschenrettung Betreuen von Personen Übermitteln von Nachrichten Sonderaufgaben

11.3.2. für die eingeklemmte Person bei einem Verkehrsunfall

1. Funktion	Einheitsführung Führen der taktischen Einheit
2. Funktion	Maschinist und Fahrer Erstabsichern der Einsatzstelle Bedienen der im Fahrzeug fest eingebauten Aggregate
3. und 4. Funktion	Angriffstrupp Durchführen lebenserhaltender Sofortmaßnahmen Schaffen eines Erstzuganges
5. und 6. Funktion	Wassertrupp Sichern der Einsatzstelle gegen Gefahren Sicherstellen des zwei (drei)fachen Brandschutzes
7. und 8. Funktion	Schlauchtrupp Einrichten Geräteablageplatz und Gerätebereitstellen
9. Funktion	Melder Betreuen der verletzten Person Übermitteln von Meldungen Sonderaufgaben

11.4. Bemessungswerte der Schutzzielbestimmung

Qualitätskriterium ist, innerhalb welcher Zeit (Hilfsfrist) die Feuerwehr mit welcher Funktionsstärke und welchen Einsatzmitteln **am Einsatzort** eintrifft.

Der Träger des Feuerwehrwesens dokumentiert gegenüber den Einwohnerinnen und Einwohnern mit der Festlegung der Bemessungswerte im Feuerwehrbedarfsplan die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr.

11.5. Bewertung der Technischen Hilfe

Vergleichbar dem kritischen Wohnungsbrand als Standardbrand wird als Standard für die Technische Hilfe ein Verkehrsunfall mit einer eingeklemmten Person und austretenden Betriebs- und Kraftstoffen angenommen. Als Annahme gilt, dass die Anforderungen aus Einsät-

zen zur Technischen Hilfe dann erfüllbar sind, wenn die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr für den abwehrenden Brandschutz ausreichend ist. Dies schließt nicht aus, dass in Gemeinden Risikopotentiale vorhanden sind, die eine besondere Bewertung der Technischen Hilfe erfordern. Dabei bedarf die Bewertung, inwieweit es sich bei der Technischen Hilfe um tatsächlich um zeitkritische Einsätze handelt, einer besonderen Beachtung.

11.6. Doppik⁶

Doppik ist ein Kunstwort aus der öffentlichen Verwaltung, angelehnt an die doppelten Buchführung als Standardinstrument der Betriebswirtschaftslehre. Die Abkürzung steht für die kaufmännische **Doppelte** Buchführung in Konten Soll und Haben. Verwendung findet der Begriff Doppik traditionell im kaufmännischen Bereich und seit längerem auch bei Personalkörperschaften. Bei der Doppik werden Ausgaben und Einnahmen an dem Tag ihrer Entstehung gebucht. Dies erfolgt in einem dafür aufgestellten Haushaltsplan der Gemeinde. Hier werden die einmaligen Anschaffungskosten auf die Nutzungsdauer angeschrieben und direkt einem Produkt zugeordnet.

11.7. Einsatzbereich

Nach § 21 Abs. 4 BrSchG können den gemeindlichen Feuerwehren durch die Aufsichtsbehörden zusätzliche Einsatzbereiche zugewiesen werden, wenn die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben in diesem Einsatzbereich durch die zuständige Feuerwehr nicht hinreichend gewährleistet ist oder solche nicht vorhanden sind. Damit erweitert sich das Einsatzgebiet oder der Ausrückbereich entsprechend.

11.8. Einsatzgebiet

Nach § 29 LVwG beschränkt sich die Zuständigkeit einer Behörde auf den räumlichen Wirkungsbereich oder auf die ihnen zugewiesenen Teile des räumlichen Wirkungsbereiches ihrer Träger. Diesen Grundsatz greift das BrSchG auf. Die Feuerwehr hat ihre Aufgaben in ihrem Einsatzgebiet wahrzunehmen (§ 6 Abs. 1 BrSchG, § 1 Abs. 1 der Mustersatzung für eine Gemeindefeuerwehr ohne oder mit Ortswehren). Das Einsatzgebiet der öffentlichen Feuerwehren (BF, FF, PF) ist mit dem Gebiet der Gemeinde (§ 5 GO) identisch.⁷

⁶ Wikipedia, a.a.O.

⁷ **Karl Heinz Mücke**, Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein, Kommentar, Kommunal- und Schulverlag, Wiesbaden, 2008

Auch für Ortswehren in Gemeindeteilen, die nach § 8 Abs. 2 BrSchG aufgestellt werden und zusammen die Gemeindefeuerwehr bilden, ist das Einsatzgebiet das gesamte Gemeindegebiet. In diesem Gebiet leisten die Ortswehren keine gemeindeübergreifende Hilfe nach § 21 BrSchG.

11.9. Fachliche Verantwortlichkeit

Die Ermittlung der Hilfsfrist und die Festlegung der Funktionsstärken ist das Ergebnis wissenschaftlicher, medizinischer und feuerwehrtaktischer Annahmen. Einer erfolgreichen Menschenrettung liegt zugrunde, dass die Erträglichkeitsgrenze eines Menschen im Brandrauch 13 Minuten und die Reanimationsgrenze 17 Minuten beträgt. Nach 18 bis 20 Minuten besteht die Gefahr einer Rauchdurchzündung. Diese Zeiten bestimmen die Dauer der Hilfsfrist.

Für die organisatorische, technische und personelle Einsatzbereitschaft der Feuerwehr ist die Wehrführung der Feuerwehr verantwortlich. Das Erstellen des Feuerwehrbedarfsplans verpflichtet die Wehrführung zu einer organisatorischen und fachlichen Sorgfaltspflicht. Fehler in der Feuerwehrbedarfsplanung haben unmittelbare Auswirkungen auf Leistungsfähigkeit der Feuerwehr und deren Gestaltung durch den Träger des Feuerwehrwesens.

11.10. Hilfsfrist

Vom Entstehen über das Entdecken bis zum Tätig werden der Feuerwehr gibt es einen allgemein anerkannten Zeitablauf, der aufgrund der Vielzahl möglicher Einflussfaktoren lediglich Anhaltswerte darstellt. Im Ergebnis stellt die Hilfsfrist eine anerkannte Regel der Technik dar, die einzuhalten ist.

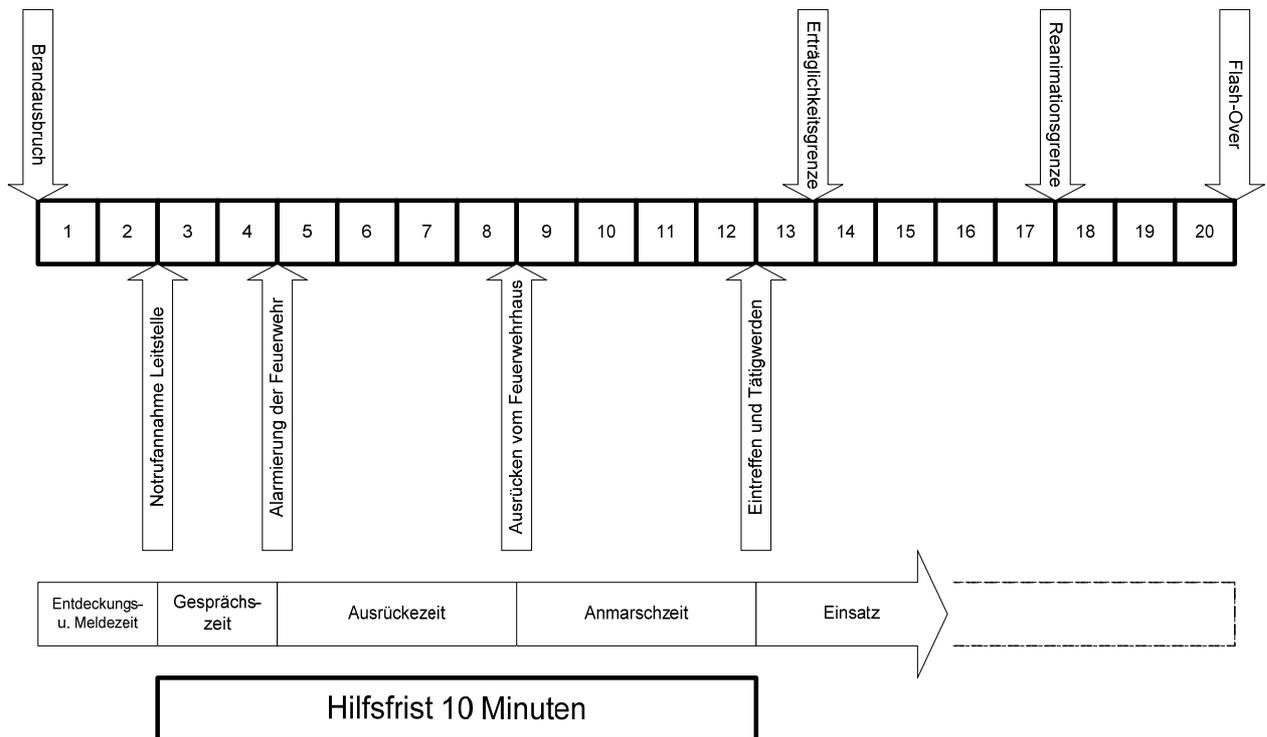
11.11. Möglichkeiten und Grenzen der Feuerwehrbedarfsplanung

Aus der Feuerwehrbedarfsplanung ergeben sich die Anforderungen, die aus dem vorhandenen Risikopotential in der Gemeinde an die Feuerwehr gestellt werden. Aus der Gegenüberstellung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr ergibt sich die Sicherheitsbilanz, die im Idealfall den Anforderungen entspricht und somit ausgeglichen wäre. Die Feuerwehrbedarfsplanung eröffnet aber auch Möglichkeiten, die Sicherheitsbilanz zu gestalten und damit zu beeinflussen. Dieser Gestaltungsspielraum obliegt der Gemeindeführung. Ist die Sicherheitsbilanz auch bei ausgeschöpftem Gestaltungsspielraum nicht ausgeglichen, ist es Aufgabe der Gemeindeführung, den Träger der Feuerwehr auf das Sicherheitsdefizit aufmerksam zu machen, damit der Träger des Feuerwehrwesens durch entsprechende Entscheidungen die Leistungsfähigkeit herstellen kann.

11.12. Politische Verantwortlichkeit

Das Festlegen des Schutzziels ist eine politische Entscheidung des Trägers des Feuerwesens. Dies gilt auch für den Erreichungsgrad, in wie vielen Fällen der Einsätze das Schutzziel mit den erforderlichen Funktionsstärken innerhalb der Hilfsfrist eingehalten werden soll.

11.13. Zeitfolge vom Eintritt des Ereignisses bis zur Einsatzplanung



12. Rechtsgrundlagen

12.1. Gesetze

Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (**Brandschutzgesetz – BrSchG**) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200) zuletzt geändert durch Gesetz vom **25. November 2008** (GVOBl. Schl.-H. S. 614)

Gesetz über die Notfallrettung und den Krankentransport (**Rettungsdienstgesetz – RDG**) vom 29.11.1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.11.2001

Landesverordnung zur Durchführung des Rettungsdienstes (**DVO-RDG**) vom 22.11.1993

Gesetz über den Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein (**Landeskatastrophenschutzgesetz – LKatSG**) vom **10. Dezember 2000** (GVOBl. Schl.-H. S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Januar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S.12)

Gesetz zur Neuordnung des Zivilschutzes (**Zivilschutzneuordnungsgesetz - ZSNeuOG**) vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726), **zuletzt geändert durch Art. 2 Nr. 1 vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S.2350)**

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (12. BImSchV - **Störfallverordnung**)

Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom **22. Januar 2009** (GVOBl. Schl.-H. S. 6) **zuletzt geändert 9. März 2010 durch Artikel 5 des Gesetzes zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein (Dienstleistungsrichtliniengesetz Schleswig-Holstein) (GVOBl. Schl.-H. Nr. 8 vom 25.03.2010 S. 356)**

Landesverordnung über die Brandverhütungsschau (**Brandschauverordnung - BrVSchauVO**) vom **04. November 2008** (GVOBl. Schl.-H. II, Gl.Nr. 2131-2-5)

12.2. Sonderbauverordnungen (Auswahl)

Landesverordnung über Feuerungsanlagen (**Feuerungsanlagenverordnung - FeuVO**) vom **30. November 2009** (GVOBl. Schl.-H. Nr. 21 vom 17.12.2009 S. 865)

Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (**Verkaufsstättenverordnung - VkVO**) vom **8. Oktober 2009** (GVOBl. Schl.-H. Nr. 17 vom 29.10.2009 S. 681)

Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (**Garagenverordnung** - GarVO) vom 30. November 2009 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 21 vom 17.12.2009 S. 873)

Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Beherbergungsstätten (Beherbergungsstättenverordnung - BeVO -) GS Schl.-H. II, Gl. Nr. 2130-9-18

Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (**SchulbauRichtlinie** - SchulbauR), vom 18. August 2010 (Amtsbl. Schl.-H. Nr. 36 vom 06.09.2010 S. 641)

Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (**Versammlungsstättenverordnung** - VStättVO) vom 05. Juli 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 240)

Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung) vom 13. Juli 2010 (GVOBl. 2010, 522)

Richtlinie über Anlagen, Bau, Betrieb und Einrichtung von Krankenhäusern (**Krankenhausrichtlinie** - KHR), in Anlehnung an den Erlass des Hessischen Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 25. Januar 1996 (St.Anz. Hessen 1996 Nr. 9 S. 704)

Standardprogramm für Krankenhäuser in Schleswig-Holstein - Februar 2007

Richtlinie über die bauaufsichtliche Behandlung von Hochhäusern (**Hochhausrichtlinie** – HHR) vom 21. Juli 1983 (Amtsbl. Schl.-H. 1983 S. 317) zuletzt geändert im Dezember 1987

Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung entsprechend Technische Regel W 405 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches (DVGW) vom Februar 2008

Fahrerlaubnisverordnung, Anlage 5: Eignungsuntersuchung für Bewerber, aus: verkehrsportal.de, Grunert + Tjardes Verkehrsportal.de GbR, Berlin, Februar 2008

12.3. Feuerwehrdienstvorschriften

FwDV 1	Grundtätigkeiten Lösch- und Hilfeleistungseinsatz
FwDV 2	Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren
FwDV 3	Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz
FwDV 7	Atemschutz
FwDV 8	Tauchen
FwDV 10	Tragbare Leitern
FwDV 100	Führung und Leitung im Einsatz
FwDV 500	Einheiten im ABC-Einsatz
FwDV 810.3	Sprechfunkdienst

Empfehlungen der AGBF (Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren)⁸ für Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten (Schutzzieldefinition) vom 16. September 1998

Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg „Hinweise zur Leistungsfähigkeit einer Gemeindefeuerwehr“, Arbeitskreis Feuerwehr in der Zukunft, 1997/1999

Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg „Hinweise zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr“ des Landesfeuerwehrverbandes und des Innenministeriums mitgetragen von Städtetag, Gemeindetag, Landkreistag, Januar 2008

vfdb-Richtlinie 05/01 „Elemente zur risikoangepassten Bemessung von Personal für die Brandbekämpfung bei öffentlichen Feuerwehren“, Januar 2007

Deutsche Norm DIN 14095 „Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen“, Normausschuss Feuerwehrwesen (FNFV) im DIN, Mai 2007

Deutsche Norm DIN V 14011 „Begriffe aus dem Feuerwehrwesen“, Normausschuss Feuerwehrwesen (FNFV) im DIN, **Juni 2010**

⁸ Die AGBF ist die Dachorganisation der 100 Berufsfeuerwehren in Deutschland und das Beratungsgremium des Städtetages im Bund und in den Ländern.

13. Quellen- und Literaturhinweise

Hermann Schröder, Neue Hinweise zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr in Baden-Württemberg, BrandSchutz, Deutsche Feuerwehrzeitung 3/08, Seite 184 ff

Feuerwehrsystem – O.R.B.I.T., Entwicklung eines Systems zur Optimierten Rettung, Brandbekämpfung mit Integrierter Technischer Hilfeleistung im Auftrag des Bundesministers für Forschung und Technologie, Porsche AG, Forschungsbericht KT 7612, 1978

Wikipedia, Wikimedia Foundation Inc., San Francisco, CA 94107-8350, United States of America, <http://de.wikipedia.org/wiki/Hauptseite>

Ralf Fischer, Brandschutzbedarfsplan, Fehlerquellen und Spielräume bei der Schutzzielbestimmung, <http://www.feuerwehr-warburg.de/download/schutzziel.pdf>

Nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr: Bedarfsplanungen der Führungsstrukturen, FFZ Feuerwehr Fachzeitschrift, 10 und 11/2206, Seite 560 ff

Feuerwehrbedarfsplan, Hansestadt Lübeck, März 2001

Brandschutzbedarfsplan der Stadt Brunsbüttel, März 2004

Brandschutzbedarfsplan der Stadt Flensburg, Mai 2004

Brandschutzbedarfsplanung der Gemeinde Handewitt, Januar 2006

Dipl.-Ing. Uwe Lülff, Feuerwehrbedarfsplanung, Praxis Tipps auf der Basis der Erfahrung von 75 Projekten (2000 bis 2006), Rinke Unternehmensberatung GmbH / Rinke Kommunal Team, http://www.rinke-gruppe.de/kommunal/Florian_RINKE_FWBP.pdf, 2006

Landesfeuerwehrverband Hessen, Hinweise und Empfehlungen zur Durchführung einer Feuerwehrbedarfs- und Entwicklungsplanung für die Städte und Gemeinden, [www.mtk112.de/downloads/LFV, 03/2005](http://www.mtk112.de/downloads/LFV_03/2005)

Karl Heinz Mücke, Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein, Kommentar, Kommunal- und Schulverlag, Wiesbaden, 2008

Dirk Hagebölling, Untersuchungen zur Organisation des Abwehrenden Brandschutzes mit Methoden des Operations Research herausgegeben vom Vds – Schadensverhütung, 2003